

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Thomas Metzsig, Print-Konzepte-Service und der Metzsig-Werbesysteme GmbH

1. Geltung

Alle Angebote, Bestellungen, Aufträge und Lieferungen erfolgen ausschließlich gemäß unseren AGB. Jegliche Abweichungen müssen von uns schriftlich bestätigt werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Eventuell abweichenden Bestimmungen in den Geschäftsbedingungen unseres Auftraggebers wird hiermit widersprochen.

2. Urheberrecht und sonstige Schutzrechte

Mit der Auftragserteilung bestätigt der Auftraggeber, dass er sämtliche für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Urheber-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte innehat bzw. abgelöst hat. Er übernimmt hierfür die volle Haftung und stellt die Firma Metzsig von allen Ansprüchen Dritter frei, insbesondere von Ansprüchen wettbewerbs- und urheberrechtlicher Art. Für von uns im Kundenauftrag erbrachte kreative Leistungen, insbesondere an graphischen Entwürfen, Bild- und Textmarken, Layouts usw. behalten wir uns alle Rechte vor (Copyright). Der Kunde bezahlt mit seinem Entgelt für diese Arbeiten nur die erbrachte Arbeitsleistung selbst, nicht jedoch die Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere nicht das Recht der weiteren Vervielfältigung. Das Copyright kann dem Kunden oder einem Dritten gegen Entgelt übertragen werden, dies muß in schriftlicher Form erfolgen. Die Rechte gehen in diesem Falle erst mit Bezahlung des vereinbarten Entgelts in das Eigentum des Kunden bzw. des Dritten über.

Das Urheberrecht an den von der Firma Metzsig hergestellten Entwürfen, Logos, Skizzen u.ä. steht dieser in vollem Umfang alleine zu. Die Nutzung, gleich welcher Art, ist nur zulässig, wenn für diesen Zweck und diesem Umfang von der Firma Metzsig Nutzungsrechte erworben werden. In den von der Firma Metzsig für den Kunden hergestellten Produkten - oder Beschriftungen ist das Nutzungsrecht im Preis enthalten. Eine weitere Vervielfältigung, Beschriftung von Schildern, weiteren Fahrzeugen o. ä. durch andere Firmen oder dem Kunden selbst, ohne bei uns gekaufte Nutzungsrechte, ist unzulässig.

3. Liefer- und Leistungszeit

Liefertermin oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Lieferzeiten bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Vereinbarung. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten, hat die Firma Metzsig auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die Firma Metzsig, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer unverzüglich benachrichtigt.

Die Firma Metzsig ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen der Firma Metzsig setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des ihm entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Unterganges auf den Käufer über.

4. Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsverbindung Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Er tritt schon heute seine sämtlichen Forderungen gegen den Erwerber aus der Weiterveräußerung an den Verkäufer zu dessen Sicherung ab. Der Käufer ist zum Einzug der Forderungen ermächtigt und verpflichtet, solange der Verkäufer diese Ermächtigung nicht widerruft.

5. Haftung

a) bei Fahrzeugen von Kunden: Überlässt ein Kunde uns sein Fahrzeug oder ein Autohaus ein Fahrzeug eines Kunden zur Beschriftung, so haften wir nicht für eventuellen Diebstahl oder Beschädigung durch Vandalismus, Wetter, Hagel und andere äußere Einflüsse. Diese hat der Kunde oder das Autohaus allein durch seine Versicherung zu tragen. Bei nichtangemeldeten Fahrzeugen haftet auch allein der Eigentümer für eventuellen Diebstahl oder Schäden, welche durch andere Einflüsse hier bei uns während der Standzeit geschehen könnten.

Wird auf Wunsch eines Kunden oder Autohauses dessen Fahrzeug durch uns abgeholt, gebracht oder bewegt, so hat der Kunde allein für Unfallschäden, welche durch uns und unsere Mitarbeiter geschehen können, sofern nicht grob fahrlässig verursacht, aufzukommen und diese ggf. mit der Fahrzeugversicherung abzudecken. Da es sich bei derlei Fahrten ausschließlich um Gefälligkeitsdienste unsererseits handelt, wird dem Kunden keine Leistung oder Gebühr berechnet

b) bei Textilien von Kunden: Bringen Kunden eigene Textilien und wünschen, daß wir diese bedrucken, so erfolgt dies einzig und allein auf Risiko und Gefahr des Kunden.

c) Waren von Kunden: Wünschen Kunden die Verarbeitung von deren eigenen mitgebrachten Waren, so erfolgt dies ausschließlich auf Risiko und Gefahr des Kunden.

Werden wie bei b) und c) beschrieben die Waren und Gegenstände des Kunden durch uns beschädigt oder unbrauchbar so hat der Kunde kein Recht auf Schadenersatz- und andere Ansprüche.

6. Mängelrügen und Gewährleistung

Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach §377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Empfang zu überprüfen und eventuelle Rügen innerhalb von 8 Tagen schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist entfällt die Gewährleistung für erkennbare Mängel. Bei mangelhafter Ware und rechtzeitiger Rüge kommen wir für die Fehler nach unserer Wahl durch Instandsetzung der Ware, Ersatzlieferung oder Gutschrift auf. Ansprüche auf Wandlung oder Schadensersatz, insbesondere für Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Die Gewährleistung auf gelieferte Ware umfasst Mängel, welche nachweislich auf fehlerhaftem Material oder mangelhafter Verarbeitung beruhen. Diese erlischt nach 6 Monaten. Ausgeschlossen sind Mängel, die durch Transport, unsachgemäße Behandlung, Veränderung des gelieferten Gegenstandes oder natürlichen Verschleiß entstanden sind.

Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite, des Gewichts, der Ausrüstung oder des Designs dürfen nicht beanstandet werden. Hat der Auftrag Lohnveredelungsarbeiten zum Gegenstand, besteht keine Haftung für die Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiterzuverarbeitenden Erzeugnisses, sofern sie nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde. Für die Qualität sind die gelieferten Muster maßgebend. Geringe farbliche Abweichungen vom Original, sowie handelsübliche oder technisch bedingte Abweichungen von der Qualität, der Beschaffenheit, den Maßen, der Farbe usw. können nicht beanstandet werden. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchen Rechtsgründen, ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstigen Vermögensschaden des Bestellers.

Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Besteller wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gemäß §§ 463, 480 BGB geltend macht.

7. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung hat sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzüge zu erfolgen.

Eine Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn der Forderungsbetrag auf unserem Bankkonto gutgeschrieben worden ist. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen älteste Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

8. Zahlungsverzug

Gerät der Käufer in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen von acht Prozent über dem LZB-Diskontsatz p.a. zu berechnen. Der Käufer trägt die gesamten Beitreibungskosten sowie etwaige Gerichts- und Vollstreckungskosten. Wir sind berechtigt ihre Forderungen abzutreten. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt wenn wir ausdrücklich zustimmen oder wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind. Kommt ein Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nach oder stellt er seine Zahlungen ein oder werden uns andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

9. Gerichtsstand / anwendbares Recht

Gerichtsstand, auch für Urkunden- und Wechselprozesse, ist unser Firmensitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer an jedem anderen gesetzlich zugelassenen Gerichtsstand zu verklagen. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollten sie eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Die Geschäftsleitung 2012